



Schweizerischer
Turnverband



Reglement Mitgliedschaft

Version September 2025

Reglement Mitgliedschaft

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Allgemeine Bestimmungen	2
Artikel 1	Zweck des Reglements und Geltungsbereich.....	2
Kapitel 2	Mitgliedschaft im STV	2
Artikel 2	Arten von Mitgliedschaft.....	2
Artikel 3	Mitgliederkategorien.....	2
Artikel 4	Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.....	3
Artikel 5	Digitale Mitgliederkarte.....	3
Kapitel 3	Erhebung und Kontrolle der Mitgliedschaft	3
Artikel 6	Erfassung.....	3
Artikel 7	Kontrolle der Mitgliedschaft.....	4
Kapitel 4	Jahresbeiträge	4
Artikel 8	Festsetzung.....	4
Artikel 9	Beitragshöhe.....	4
Artikel 10	Ausnahmen und besondere Regelungen.....	5
Artikel 11	Versicherungsdeckung.....	5
Kapitel 5	Weitere Beiträge und Abgaben	5
Artikel 12	Startbeiträge.....	5
Artikel 13	Leistungssportabgaben.....	5
Artikel 14	Kaderbeiträge.....	5
Artikel 15	Lizenzgebühren.....	6
Artikel 16	Weitere Abgaben.....	6
Kapitel 6	Verfahren und Fristen	6
Kapitel 17	Stichtage und Erhebungszeitraum.....	6
Kapitel 18	Rechnungsstellung und Zahlung.....	6
Kapitel 19	Mahnwesen und Verzugsfolgen.....	6
Kapitel 7	Schlussbestimmungen	7
Artikel 20	Genehmigung und Inkrafttreten.....	7
Artikel 21	Zuständigkeit für Anpassungen.....	7
Artikel 22	Übergangsbestimmungen.....	7



Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck des Reglements und Geltungsbereich

¹ Das Reglement Mitgliedschaft regelt die Mitgliedschaft im Schweizerischen Turnverband (STV) sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten.

² Es bildet die Grundlage für die Kategorisierung der Mitglieder, deren Erfassung und Kontrolle sowie für die Erhebung sämtlicher Beiträge und Abgaben im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft.

³ Es definiert die Zuständigkeiten, Verfahren und Fristen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft und der Beitragsverrechnung.

⁴ Als Rechtsgrundlage dienen die Statuten des STV.

⁵ Das Reglement gilt für alle dem STV angeschlossenen Kantonal- und Regionalverbände sowie Partnerverbände, Vereine und deren Mitglieder.

Kapitel 2 Mitgliedschaft im STV

Artikel 2 Arten von Mitgliedschaft

Die Arten der Mitglieder im STV richtet sich nach der Definition der Statuten Kapitel 2, insbesondere Artikel 8 und Artikel 9.

Artikel 3 Mitgliederkategorien

¹ Die Mitgliedschaft gliedert sich in die nachstehenden Kategorien. Die Einteilung erfolgt auf Basis des Jahrgangs und der Aktivität.

- Erwachsene Mitglieder ab dem 17. Altersjahr (Mitglieder, welche gemäss Jahrgang im entsprechenden Verbandsjahr das 17. Altersjahr erreichen)
 - Standard: Aktive Turner*innen
 - Light: Reduziert Aktive Turner*innen, d.h. ohne Teilnahme an Wettkampf/Turnfest
 - Inklusion: Erwachsene Mitglieder mit einer anerkannten Behinderung, die nicht vom vollständigen Angebot Gebrauch machen können
- Kinder / Jugendliche Mitglieder bis und mit 16. Altersjahr
 - Kinder / Jugendliche bis und mit 16. Altersjahr
 - Inklusion: Kinder und Jugendliche mit einer anerkannten Behinderung, welche nicht vom vollständigen Angebot Gebrauch machen können
- Weitere Mitglieder
 - Passive: Passivmitglieder, nichtturnende Ehrenmitglieder, Gönner*innen, Veteran*innen etc.

² Definition Wettkampf

Als Wettkampf im Sinne dieses Reglements gelten:

- Veranstaltungen in eingestuften STV Sportarten, für welche vom STV national gültige Weisungen, Wettkampfvorschriften oder Spielreglemente zur Verfügung gestellt werden;
- Meisterschaften oder Wettkämpfe, die durch den STV oder einen anerkannten Kantonal- bzw. Regionalverband organisiert werden.
- Für Veranstaltungen oder Delegationsteilnahmen, die keinem der vorstehenden Punkte eindeutig zugeordnet werden können, bestimmt die fachlich verantwortliche Organisationseinheit in den Teilnahmebedingungen, ob der Anlass als Wettkampf im Sinne dieses Reglements gilt und welche Mitgliedschaftskategorie für die Teilnahme erforderlich ist.

³ Definition Behinderung (für Kategorie Inklusion):



Eine Person gilt im Sinne dieser Bestimmung als Mitglied mit Behinderung, wenn sie über eine anerkannte körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigung verfügt, welche nachweislich die vollständige Nutzung der STV Angebote einschränkt.

Der Nachweis ist durch Vorlage einer gültigen Mitgliedschaft in einem Behindertensportverband mit laufender Partnerschaft mit dem STV oder durch ein ärztliches Attest zu erbringen.

⁴ Die Nutzung von Angeboten des STV setzt eine gültige STV Mitgliedschaft in einer anerkannten Mitgliederkategorie voraus. Die korrekte Mitgliederkategorie ist Voraussetzung für die Teilnahme.

⁵ Doppelmitgliedschaften in mehreren Vereinen sind zulässig und eintragungspflichtig. Für jeden Eintrag wird der volle Mitgliederbeitrag erhoben.

Artikel 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erfolgt durch Aufnahme in einem dem STV angeschlossenen Verein.

² Die Mitgliedschaft gilt immer für die Dauer des Verbandsjahres.

³ Die Mitgliedschaft endet mit der Löschung des Mitglieds oder bei Auflösung des Vereins. Eine rückwirkende Löschung ist nicht zulässig.

⁴ Eine Mitgliedschaft kann nur auf das Ende des Verbandsjahres beendet werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Geschäftsstelle des STV.

Artikel 5 Digitale Mitgliederkarte

¹ Die Mitgliederkarte wird digital ausgestellt.

² Alle namentlich erfassten Mitglieder erhalten eine digitale Mitgliederkarte. Voraussetzung für die Ausstellung ist die Erfassung einer persönlichen und gültigen E-Mail-Adresse.

³ Die Mitgliederkarte wird jährlich erneuert und dient dem Nachweis der Mitgliedschaft bei Wettkämpfen, Kursen und weiteren Angeboten.

⁴ Die Mitgliederkarte ist nur gültig, wenn die Mitgliedschaft aktiv ist.

Kapitel 3 Erhebung und Kontrolle der Mitgliedschaft

Artikel 6 Erfassung

¹ Alle aktiven Mitglieder müssen durch die Vereine in der zentralen Adressverwaltung des STV namentlich erfasst werden. Ausgenommen von der namentlichen Erfassung sind passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Diese Mitgliederkategorien können summarisch gemeldet werden.

² Die Erfassung ist zeitgerecht, vollständig und korrekt vorzunehmen. Bei Änderungen oder Unklarheiten können durch die Geschäftsstelle des STV Korrekturen vorgenommen werden.

³ Mitglieder, welche im Laufe des Jahres eintreten, sind ab dem Zeitpunkt der aktiven Teilnahme am Vereinangebot zu erfassen. Ein Probetraining resp. Schnupperangebot kann während maximal 2 Monaten besucht werden. Sofern während dieser Zeit keine Erfassung stattfindet, ist kein Versicherungsschutz gewährleistet.

⁴ Eine Löschung ist frühestens zwölf Monate nach Erfassungsdatum möglich.

⁵ Erwachsene Mitglieder, die zunächst als „Light“ gemeldet wurden, können auf „Standard“ wechseln (Upgrade), sofern sie im laufenden Jahr an einem Wettkampf teilnehmen möchten. Eine entsprechende Umkategorisierung ist nur in diese Richtung zulässig. Nach erfolgtem Wechsel auf „Standard“ bleibt diese Einstufung für 12 Monate verbindlich und kann nicht rückgängig gemacht werden.



Artikel 7 Kontrolle der Mitgliedschaft

¹ Massgeblich für die Gültigkeit der Mitgliedschaft ist die ordnungsgemässe und aktuelle Eintragung des Mitglieds in der zentralen Mitgliederdatenbank des STV.

² Der STV führt an seinen Veranstaltungen stichprobenweise oder systematische Kontrollen durch. Diese können durch die Geschäftsstelle oder durch beauftragte Kontrollpersonen erfolgen.

³ Die Mitgliederkarte kann in digitaler Form oder als Ausdruck vorgewiesen werden. Bei Kontrollen ist ein amtlicher Ausweis vorzuzeigen. Mitgliederlisten oder Mitgliedsnummern gelten nicht als Nachweis der Mitgliedschaft.

⁴ Bei der Anmeldung zu Kursen oder Wettkämpfen ist die gültige Mitgliedschaft zwingende Voraussetzung. Diese wird über die digitale Mitgliederkarte nachgewiesen.

⁵ Eine Teilnahme ohne gültige Mitgliedschaft ist nicht möglich. Wird eine ungültige Mitgliedschaft festgestellt, gelten die Bestimmungen des Reglements Sanktionen.

⁶ Bei vergessener Mitgliederkarte kann vor Ort eine Bearbeitungsgebühr von CHF 15.00 erhoben werden. Die Nachkontrolle erfolgt durch den STV.

Kapitel 4 Jahresbeiträge

Artikel 8 Festsetzung

¹ Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden durch die Abgeordnetenversammlung (AV) des STV beschlossen.

² Der Beitrag wird pro aktives Mitglied eines Vereins erhoben.

Artikel 9 Beitragshöhe

¹ Die Beiträge gestalten sich wie folgt:

Kategorie	Jahresbeitrag
Erwachsene Standard	CHF 62.--
Erwachsene Light	CHF 32.--
Erwachsene Inklusion	CHF
Kinder / Jugendliche	CHF 20.--
Inklusion Kinder/Jugend	CHF
Passiv-/Ehrenmitglieder	CHF 0.--

² Der Jahresbeitrag versteht sich als Mitgliederbeitrag des STV. In diesem ist die Prämie für die Versicherungsdeckung durch die Sportversicherungskasse (SVK) nicht enthalten, dieser Beitrag wird zusätzlich zum Mitgliederbeitrag des STV erhoben und richtet sich nach den geltenden Regularien der SVK.

³ Die Anpassung der Beiträge kann jährlich durch entsprechenden Entscheid der AV angepasst werden. Diesfalls kann obenstehende Tabelle ohne Genehmigung durch die VLK aktualisiert werden.



Artikel 10 Ausnahmen und besondere Regelungen

¹ Ehrenmitglieder des STV, Fachverbände, Ehrenvereine sowie während des Jahres neu aufgenommene Vereine sind von der Beitragspflicht befreit.

² Vereinsmitglieder, die ausschliesslich als Richter*innen tätig sind, gelten als aktive Mitglieder und sind beitragspflichtig. Folglich sind diese Mitglieder regulär zu erfassen und einer der Mitgliederkategorien (Erwachsene Standard oder Erwachsene Light) zuzuweisen.

³ Für Ehrenmitglieder und Ehrenvereine gelten weitere Bestimmungen gemäss dem Reglement Wertschätzung.

⁴ Funktionär*innen der Mitgliederverbände oder von STV-internen Gremien sind für die Nutzung von STV-Angeboten als Mitglieder zu erfassen und einer der Mitgliederkategorien (Erwachsene Standard oder Erwachsene Light) zuzuweisen. Die bisherige Funktionärsmitgliedschaft sowie der damit verbundene Funktionärsausweis entfallen mit Einführung dieses Reglements.

Artikel 11 Versicherungsdeckung

¹ Alle beitragspflichtigen Mitglieder sind über die Sportversicherungskasse des STV (SVK) kollektiv versichert.

² Der Versicherungsschutz umfasst die Teilnahme an sämtlichen Aktivitäten der angeschlossenen Kantonal-/Regionalverbände und Vereine des STV gemäss den geltenden SVK-Bestimmungen.

³ Begleitpersonen beim Erwachsenen-Kind-Turnen sind über eine Kollektivlösung gedeckt.

Kapitel 5 Weitere Beiträge und Abgaben

Artikel 12 Startbeiträge

¹ Der STV kann für die Teilnahme an Wettkämpfen und Veranstaltungen nutzungsabhängige Startbeiträge erheben.

² Die Höhe der Startbeiträge richtet sich nach dem Anlasstyp, der Teilnehmerkategorie und dem Veranstaltungsort. Die Festlegung erfolgt durch die zuständigen Abteilungen.

³ Die Startbeiträge werden im Rahmen der Ausschreibungen verbindlich kommuniziert.

Artikel 13 Leistungssportabgaben

¹ Für Athlet*innen der internationalen STV-Sportarten können zusätzliche jährliche Leistungssportabgaben erhoben werden.

² Die Höhe dieser Abgaben wird durch die Abteilung Olympische Mission in Abstimmung mit der Geschäftsleitung festgelegt.

³ Die Abgabe dient der Finanzierung von Kaderstrukturen, Wettkampfreisen, Diagnostik, Betreuung und weiteren Leistungen im Leistungssport.

⁴ Es wird ein Leistungssportausweis ausgestellt.

Artikel 14 Kaderbeiträge

¹ Für Mitglieder von nationalen Junioren- beziehungsweise Elitekader der internationalen STV Sportarten kann ein jährlicher Kaderbeitrag erhoben werden.

² Die Höhe des Kaderbeitrags wird durch die Abteilung Olympische Mission in Abstimmung mit der Geschäftsleitung festgelegt.

³ Der Kaderbeitrag dient der Mitfinanzierung von spezifischen Leistungen im Rahmen der Kaderförderung.



⁴ Die Verpflichtung zur Begleichung des Kaderbeitrags besteht unabhängig von der Anzahl effektiver Einsätze, sofern eine Kaderzugehörigkeit durch die Abteilung Olympische Mission festgestellt wurde.

⁵ Die STV Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der im Kaderbeitrag enthaltenen Leistungen.

⁶ Bei Nichtbezahlung oder fehlender STV Mitgliedschaft kann die Teilnahme an Kaderaktivitäten verweigert werden.

Artikel 15 Lizenzgebühren

¹ Für bestimmte Disziplinen und Leistungsklassen werden persönliche Lizenzen mit Gebührenpflicht erhoben.

² Die Lizenzgebühren werden durch die zuständige Abteilung in Abstimmung mit der Geschäftsleitung festgelegt und jährlich überprüft.

³ Der Besitz einer gültigen Lizenz ist Voraussetzung für die Teilnahme an bestimmten nationalen und internationalen Wettkämpfen.

Artikel 16 Weitere Abgaben

¹ Der STV kann seinen Mitgliedern die Nutzung weiterer Dienstleistungen in Rechnung stellen.

² Die Tarife werden durch die Geschäftsleitung definiert und im Rahmen der jeweiligen Angebote kommuniziert.

Kapitel 6 Verfahren und Fristen

Kapitel 17 Stichtage und Erhebungszeitraum

¹ Stichtag für die Mitgliedererhebung ist der 31. März des laufenden Verbandsjahres.

² Die Datengrundlage für die Verrechnung der Jahresbeiträge sowie weiterer Abgaben basiert auf dem Stand der Mitgliederdaten per Stichtag.

³ Die Mitgliederdaten müssen dem STV durch die Mitgliederverbände bis spätestens am Stichtag gemeldet werden oder zur Erfassung freigegeben sein.

Kapitel 18 Rechnungsstellung und Zahlung

¹ Der STV stellt den Mitgliederverbänden bis spätestens 30. April Rechnung.

² Der Zahlungstermin ist der 31. Mai des jeweiligen Verbandsjahres.

³ Die Jahresbeiträge werden den Vereinen durch die jeweils zuständigen Mitgliederverbände in Rechnung gestellt.

Kapitel 19 Mahnwesen und Verzugsfolgen

¹ Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, befindet sich der Schuldner ohne Mahnung im Verzug.

² Bei Nichtbezahlung kann der STV die ausstehenden Beiträge auf dem Rechtsweg einfordern.

³ Zusätzlich gelten die Bestimmungen des Reglements „Sanktionen“.



Kapitel 7 Schlussbestimmungen

Artikel 20 Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wurde von der Abgeordnetenversammlung des STV am 1. November 2025 genehmigt.

² Es tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

Artikel 21 Zuständigkeit für Anpassungen

¹ Anpassungen dieses Reglements unterliegen der Genehmigung durch die VLK.

² Redaktionelle oder formale Änderungen ohne inhaltliche Auswirkung können durch die Geschäftsstelle des STV vorgenommen werden. Die VLK ist darüber im Rahmen der nächsten regulären Sitzung zu informieren.

Artikel 22 Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Reglement ersetzt mit seinem Inkrafttreten die folgenden Dokumente:

- Reglement Inkasso Mitgliederbeiträge (Stand 13.12.2024)
- Reglement Kontrolle STV-Mitgliedschaft (Stand 01.07.2020)

² Bestehende offene Prozesse zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements (z. B. Mahnläufe, Beitragsforderungen) werden nach den bisherigen Regelungen abgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich anders durch die Geschäftsstelle kommuniziert.

³ Abweichend vom Grundsatz des Inkrafttretens per 1. Januar 2026 gilt folgendes:

- a. Die mit der neuen Mitgliederstruktur verbundenen Bestimmungen, Rechte und Pflichten entfalten erst per 1. Januar 2027 Wirkung. Darunter fallen insbesondere die Bestimmungen folgender Artikel:
 - Artikel 3 Mitgliederkategorien
 - Artikel 6, Absatz 5 Upgrade der Mitgliedschaft
 - Artikel 9 MitgliederbeiträgeFür die obengenannten Artikel gilt für das Jahr 2026 das bisherige Reglement Inkasso Mitgliederbeiträge (Artikel 5 und Artikel 6) (Stand 13.12.2024).
- b. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements mit Zeitpunkt dessen Inkrafttretens.

Schweizerischer Turnverband

Direktion



Fabio Corti
Zentralpräsident STV



Stefan Riner
Direktor

Versionierung

Version	Genehmigung durch	Inkraftsetzung per
Ausgabe September 2025	AV 01.11.2025	1. Januar 2026

